

führen. So bestimmt § 22 der StPO der DDR vom 12.1.1968³, daß alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und in entlastender Hinsicht durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen sind. Die Beweisführung ist Gegenstand der §§ 22 ff. StPO. Danach ist die Beweisaufnahme ein Teil der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht. Es gilt also das Unmittelbarkeitsprinzip⁴.

9 5. Für alle Strafgesetze gilt das Verbot der rückwirkenden Kraft (Art. 99 Abs. 2 Satz 2). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit muß also z. Z. der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt sein. Das entspricht dem Gebot der Rechtssicherheit, zu der sich die Verfassung bekennt (Art. 19 Abs. 1 Satz 2, s. Rz. 63 zu Art. 19).

10 6. Die Verfassung enthält nicht das Verbot der doppelten Bestrafung (ne bis in idem). Indessen wird es im § 14 Abs. 1 StPO, demzufolge niemand wegen einer Handlung, über die ein Gericht der DDR rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf, aufgeführt. Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen (s. Rz. 33 zu Art. 93) und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens eines Gerichts werden durch das Verbot jedoch nicht berührt (§ 14 Abs. 2 StPO). Hat ein gesellschaftliches Gericht über eine Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens durch ein staatliches Gericht nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist, und der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anklage erhebt (§ 14 Abs. 3 StPO). Nach Rudolf Herrmann (Nochmals: Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, S. 390) kann nur unter exakt begrenzten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot doppelter Strafverfolgung gemacht werden. Es kommt darauf an, daß die die Schwere der Straftat erheblich beeinflussenden Tatsachen vor Übergabe an das gesellschaftliche Gericht dem Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt bekannt waren oder bei ordnungsgemäßer Arbeitsweise hätten bekannt sein müssen. Entgegen Joachim Troch (Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts) meint Rudolf Herrmann (S. 391), es sei keine erneute Strafverfolgung zulässig, wenn der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan Tatsachen unterbewertet oder ignoriert hat, wenn wegen fehlerhafter Arbeitsweise wichtige Tatsachen nach der Übergabeentscheidung bekannt wurden oder wenn Tatsachen strafrechtlich falsch eingeschätzt worden sind.

3 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i. d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

4 Dazu auch: Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978 (GBl. I S. 169); zuvor: Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen gerichtlicher Beweisaufnahme und zur Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9. 1970 (NJ, Beilage 5 in Heft 21/70).